

Jahre 572 ganz Oberitalien (Lombardien) in der Gewalt der Longobarden war. Pavia, das erst nach einer dreijährigen Belagerung sich ergeben hatte, wurde wegen seiner Festigkeit die Hauptstadt des longobardischen Reiches, welches das feste Land von Venedig, Mailand, Modena und Toskana, Savoyen und Genua, den Strich von Perugia bis zum adriatischen Meere und von Capua bis Larent umfaßte. Der übrige Theil von Italien blieb unter dem Erzbischofe und wurde von Ravenna aus regiert.

Die Longobarden betrachteten die eroberten Ländereien ganz als ihr Eigenthum, verjagten, wo es ihnen beliebte, die bisherigen Besitzer von ihren Gütern und ließen diese durch Leibeigene bestellen. Wer Eigenthümer blieb, der wurde zinsbar und mußte den dritten Theil des jährlichen Ertrags seiner Felder den neuen Herren des Landes abgeben, bis nach und nach Eingewanderte und Eingeborne in ein Volk verschmolzen und beide einander in Abgaben, Rechten und Verpflichtungen gleich gestellt wurden. Doch behielten beide ihr eigenes, jene das lombardische, diese das römische Gesetz. Das Land wurde in Gauen getheilt, deren jeder seinen Heermann (Herimannus) oder Ammann und als Richter über Sachen, die das Eigenthum betrafen, seinen Schultheißen (Sculdais) hatte. Mehrere Heermänner und Schultheißen standen unter einem Grafen, welcher auch in den Städten die Gerichtsbarkeit hatte; aber mehrere Grafen war ein Herzog gesetzt, dem ein Gestalde oder königlicher Anwalt zur Seite stand, und der sein Fürstenthum als Lehen vom Könige erhielt. Dieser wurde von der Nation oder denjenigen gewählt, welchen sie es übertrug. Ausgezeichnete Thaten, Heldenmuth, Kühnheit und List führten zum Throne. Doch war die Gewalt der Könige sehr beschränkt durch die Herzoge, welche oft sich empörten und fast unabhängig regierten, besonders an den Grenzen, wo ihnen, um fremde Einfälle abtreiben zu können, eine stärkere Macht anvertraut werden mußte. Das Volk war in Freie und Unfreie geschieden; die erstern waren Barone oder freie Leute von niedriger Abkunft und Freigelassene mit bloß persönlicher Freiheit, oder auch mit freiem Gute; die letztern waren entweder Hausdiener, die man über Landgüter setzte, oder eigentliche Bauern.

Bei dieser Verfassung gelangte das longobardische Reich bald